



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets



(11)

EP 1 357 523 A2

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(43) Veröffentlichungstag:
29.10.2003 Patentblatt 2003/44

(51) Int Cl.7: **G07F 1/06**

(21) Anmeldenummer: **03009020.3**

(22) Anmeldetag: **17.04.2003**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR
HU IE IT LI LU MC NL PT RO SE SI SK TR**
Benannte Erstreckungsstaaten:
AL LT LV MK

(72) Erfinder: **Schwab, Hans-Jürgen**
D- 34576 Homberg (DE)

(74) Vertreter: **WALTHER, WALTHER & HINZ**
Patentanwälte
Heimradstrasse 2
34130 Kassel (DE)

(30) Priorität: **22.04.2002 DE 20206317 U**

(71) Anmelder: **HEPLA Kunststofftechnik GmbH**
34576 Homberg (DE)

(54) **Chip, beispielsweise als Auslöser für Einkaufswagen**

(57) Gegenstand der Erfindung ist ein Chip (1), beispielsweise als Auslöser für einen Einkaufswagen, umfassend einen Rand (2) sowie einen vom Rand umge-

benen scheibenförmigen Körper (3), wobei die Höhe des Randes (2) des Chips (1) mindestens der Hälfte der Breite des Einwurfschlitzes eines Warenautomaten entspricht.

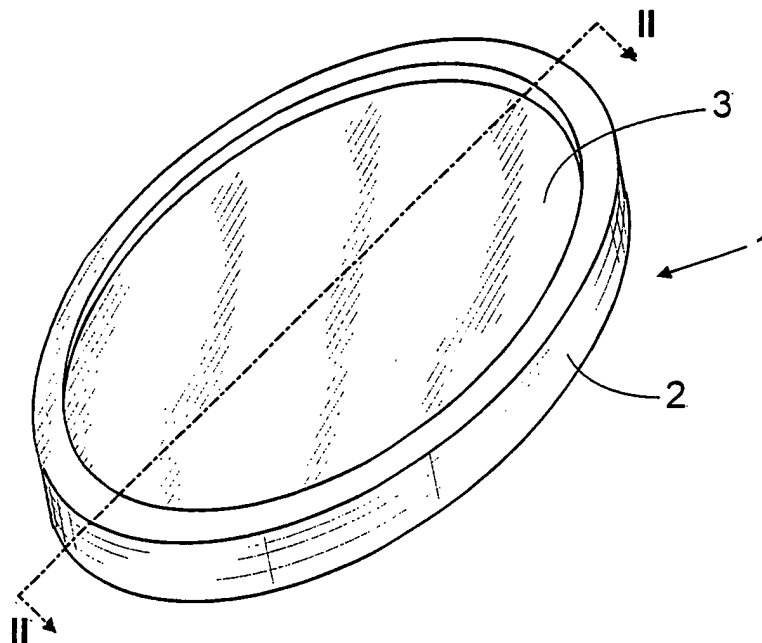


Fig. 1

EP 1 357 523 A2

Beschreibung

[0001] Die vorliegende Erfindung betrifft einen Chip, beispielsweise als Auslöser für einen Einkaufswagen, umfassend einen Rand sowie einen vom Rand umgebenen scheibenförmigen Körper.

[0002] Ein Chip der eingangs genannten Art ist hinreichend bekannt. Derartige Chips werden üblicherweise in sogenannten Chiphaltern am Schlüsselbund getragen und dienen beispielsweise auch als Werbebeschenk.

[0003] Nun ist bekannt, dass Personen diese Chips nicht nur ihrer bestimmungsgemäßen Aufgabe zuführen, sondern darüber hinaus auch versuchen, mit Hilfe derartiger Chips an den Inhalt von Automaten zu gelangen. Dies deshalb, weil der Chipdurchmesser eine Größe von einem 1- oder 2-Euro-Stück bzw. früher von einem 1- oder 2-Mark-Stück aufweist. Um einen derartigen Missbrauch zu verhindern, ist bereits angedacht worden, die Chips mittig mit einem zentrischen Loch zu versehen. Es hat sich herausgestellt, dass mit Hilfe dieser Chips keine Ware aus einem Automaten entnommen werden kann. Jedoch hat sich ebenfalls herausgestellt, dass ein Automat einen mit einer solchen Bohrung versehenen Chip nicht mehr freigibt. Das heißt, der Chip blockiert den Einwurfschlitz des Automaten solange, bis durch den Automatenbetreiber der Schlitz durch Herausnahme des Chips wieder freigegeben ist.

[0004] Weiterhin hat sich herausgestellt, dass Chips mit einer Dicke von kleiner als 0,8 mm ebenfalls nicht dazu geeignet sind, aus einem Automaten Ware zu erhalten. Dies deshalb, weil der Automat erst ab einer bestimmten Mindeststärke des Chips die entsprechende Ware herausgibt. Nun besteht allerdings die Möglichkeit, dass zwei derartiger Chips von ca. 0,7 mm bis 0,8 mm in einen Einwurfschlitz eines Automaten eingeführt werden mit der Folge, dass dieser Automat auf Grund der doppelten Dicke des Chips die Ware freigibt.

[0005] Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zu Grunde, einen Chip bereitzustellen, der nicht als Auslöser zur Herausgabe von Ware aus einem Automaten missbraucht werden kann und darüber hinaus sichergestellt ist, dass dann, wenn ein derartiger Chip in den Einwurfschlitz eines Automaten eingeschoben wurde, dieser wieder herausgezogen werden kann, ohne dass der Automat den Chip blockiert, wie dies der Fall ist, wenn der Chip beispielsweise zentrisch eine Bohrung aufweist.

[0006] Erfindungsgemäß zeichnet sich ein derartiger Chip dadurch aus, dass die Höhe des Randes des Chips mindestens der Hälfte der Breite des Einwurfschlitzes eines Warenautomaten entspricht. Oder anders ausgedrückt, dass die Höhe des Randes des Chips größer ist als die Hälfte der Breite des Einwurfschlitzes eines Warenautomaten, um zu verhindern, dass auf Grund der Breite des Randes des Chips zwei derartige Chips in den Einwurfschlitz eines Warenautomaten gesteckt werden können. Die Höhe des scheibenförmigen Chip-

körpers kann hierbei dann zwischen 0,6 mm und 1,0 mm, vorzugsweise jedoch 0,7 mm betragen. Insbesondere bei der Dicke von 0,7 mm besteht auf Grund der Schlosskonstruktion des Automaten die geringste Chance, dass der Automat den Chip als Münze annimmt. Gleichzeitig ist die Höhe des Chipkörpers aber dennoch ausreichend, um dem Chip die erforderliche Stabilität beim täglichen Gebrauch zu verschaffen, was insbesondere dadurch bewerkstelligt wird, dass der Rand relativ gesehen stark ist.

[0007] Im Besonderen kann vorgesehen sein, dass der Rand eine Höhe zwischen 1,3 mm und 1,8 mm, vorzugsweise 1,4 mm aufweist, so dass die Höhe des Randes etwa doppelt so groß ist, wie die Höhe des vom Rand erfassten Körpers. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Breite des Einwurfschlitzes eines Automaten etwa 2,5 mm bis 2,6 mm beträgt, so dass zwei Chips mit einer Randhöhe von jeweils 1,3 mm nicht zusammen in einen derartigen Schlitz passen, außer dass der Schlitz mit Gewalt ausgedehnt wird. Dies wäre bei zwei Chips von größer als 1,3 mm Stärke dann nicht mehr möglich. Das heißt, zwei derartige Chips von 1,7, 1,8 mm würden zusammen, das heißt aufeinander in keinem Fall in den Automatenschlitz eingeführt werden können.

[0008] Anhand der Zeichnung wird die Erfindung nachstehend beispielhaft näher erläutert.

Figur 1 zeigt den Chip in perspektivischer Darstellung;

Figur 2 zeigt einen Schnitt gemäß der Linie II - II aus Figur 1.

[0009] Der insgesamt mit 1 bezeichnete Chip besitzt einen Rand 2 und den vom Rand umgebenden scheibenförmigen Körper 3. Erkennbar weist der Rand 2 eine wesentlich größere Stärke auf als der Körper selbst. Im vorliegenden Fall ist die Stärke des Randes 2 doppelt so groß, wie die des Körpers 3.

Patentansprüche

1. Chip (1), beispielsweise als Auslöser für einen Einkaufswagen, umfassend einen Rand (2) sowie einen vom Rand umgebenen scheibenförmigen Körper (3),
dadurch gekennzeichnet,
dass die Höhe des Randes (2) des Chips (1) mindestens der Hälfte der Breite des Einwurfschlitzes eines Warenautomaten entspricht.
2. Chip nach Anspruch 1,
dadurch gekennzeichnet,
dass die Höhe des Chipkörpers (3) zwischen 0,6 mm und 1,0 mm, vorzugsweise jedoch 0,7 mm beträgt.

3. Chip nach Anspruch 1,
dadurch gekennzeichnet,
dass der Rand (2) eine Höhe zwischen 1,3 mm und 1,8 mm, vorzugsweise 1,4 mm aufweist, so dass die Höhe des Randes (2) etwa doppelt so groß ist, wie die Höhe des vom Rand (2) erfassten Körpers (3). 5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

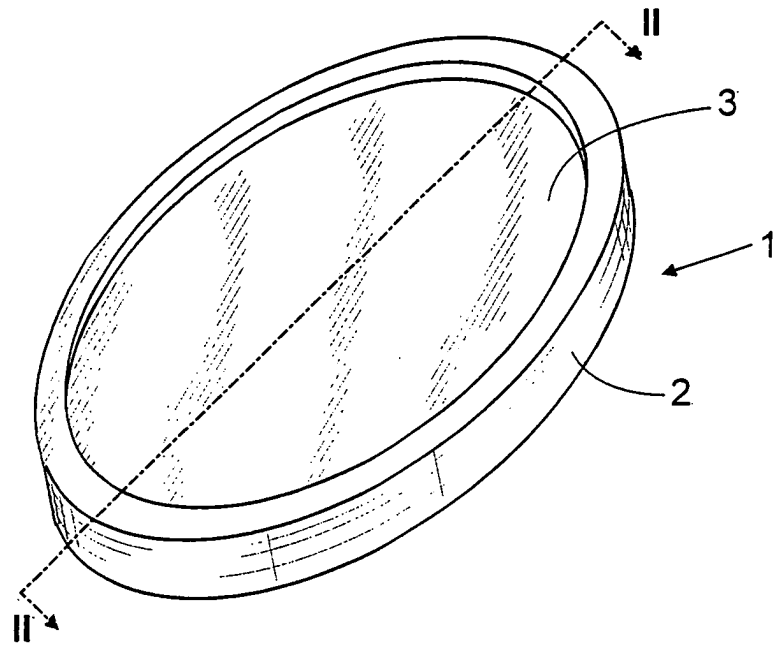


Fig. 1

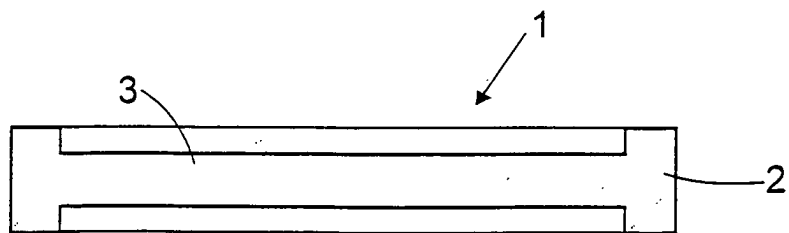


Fig. 2